



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 10

Paderborn, den 26. September 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 129. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Marsberg 153
- Nr. 130. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Paderborn Mitte-Süd..... 154
- Nr. 131. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund An Egge und Lippe 154
- Nr. 132. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016 155
- Nr. 133. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016 167

Personalnachrichten

- Nr. 134. Personalchronik..... 168

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 135. Kinderwallfahrt 2017 171
- Nr. 136. Warnung..... 171

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 137. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016, Teil 1, S. 773)..... 171

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 138. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn 173

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 129. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Marsberg

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hochsauerland-Ost die bisherigen Pastoralverbände Marsberg-Mitte, Marsberg-Süd und Sintfeld-Diemeltal als Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelgt.

(2) Der neue Pastoraler Raum führt die Bezeichnung „Pastoraler Raum Pastoralverbund Marsberg“ und umfasst:

Propsteipfarrei St. Magnus Niedermarsberg
Pfarrei St. Markus Evangelist Beringhausen
Pfarrei St. Antonius von Padua Essentho
Pfarrei St. Fabian und St. Sebastian Giershagen
Pfarrei St. Hubertus Heddinghausen
mit der Filialgemeinde St. Sturmius Leitmar
Pfarrei St. Laurentius Meerhof
Pfarrei St. Peter und Paul Obermarsberg
Pfarrei St. Johannes Baptist Oesdorf
Pfarrei St. Maria Magdalena Padberg
mit der Filialgemeinde Maria von der Immerwährenden Hilfe Helminghausen
Pfarrei St. Vitus Westheim
Pfarrvikarie Christkönig Bredelar

Pfarrvikarie St. Laurentius Canstein-Udorf
Pfarrvikarie St. Vitus Erlinghausen

(3) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Propsteipfarrei St. Magnus Niedermarsberg.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeinde-

referenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. September 2016.

Paderborn, 29. August 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.43.1/2

Nr. 130. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Paderborn Mitte-Süd

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Paderborn der Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd errichtet.

(2) Der Pastoralverbund Paderborn Mitte-Süd umfasst:

Pfarrei St. Liborius Paderborn
Pfarrei St. Julian Paderborn
Pfarrei St. Hedwig Paderborn
Pfarrei St. Marien Paderborn
Pfarrei St. Margaretha Dahl

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Der Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl wird aufgehoben.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Liborius Paderborn.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

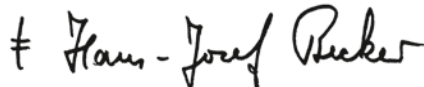
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Paderborn, 29. August 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.01.1/3

Nr. 131. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund An Egge und Lippe

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Paderborn die Pastoralverbände Bad Lippspringe-Schlangen, Egge und Eggevorland als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengesetzt.

(2) Der neue Pastoraler Raum führt die Bezeichnung: Pastoraler Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe und umfasst:

Pfarrei St. Martin Bad Lippspringe
Pfarrei Heilig Kreuz Altenbeken

Pfarrei St. Marien Bad Lippspringe
 Pfarrei St. Dionysius Buke
 Pfarrei St. Joseph Marienloh
 Pfarrei St. Marien Neuenbeken
 Pfarrei St. Johannes Baptist Schwaney
 Pfarrvikarie St. Alexius Benhausen
 Pfarrvikarie St. Marien Schlangen (ohne eigene Vermögensverwaltung).

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Martin Bad Lippspringe.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

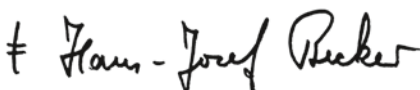
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Oktober 2016.

Paderborn, 29. August 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.04.1/2

Nr. 132. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v. H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte, ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten, wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v. H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt, ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten, ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR, ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten, ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

b) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten, wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v. H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v. H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.

5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.

6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 so lange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.

8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.

9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.

10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.

11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

.“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

.“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

.“

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A–F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

.“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

.“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

.“

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert, und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

.“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert, und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

„

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

.

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

„

XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A / Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversor-

gungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.,

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.,

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.,

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2, Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 und Absatzes 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität, abweichend von § 1, über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversor-

gungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

.“

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung, abweichend von Satz 1, 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“


XXI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 01.09.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B33-60-04.91/1

Anhang
 Regelvergütung und Tabellenentgelte
 in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
 des Deutschen Caritasverbandes e. V.
 ab 1. Juni 2016

Anlage 3 – Regelvergütung

Ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.723,12 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anlage 3a – Regelvergütung

Ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,39 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €	
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €	
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €	
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €	
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾	
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €	
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾	
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €	
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €	
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €	
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €	
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Ver- läufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.257,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 – 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 – 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 – 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	25,18 €
Kr 11b	23,52 €
Kr 11a	22,23 €
Kr 10a	20,82 €
Kr 9d	20,05 €
Kr 9c	19,34 €
Kr 9b	18,46 €
Kr 9a	18,17 €
Kr 8a	17,36 €
Kr 7a	16,64 €
Kr 4a	15,41 €
Kr 3a	12,84 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €	
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €	
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €	
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €	
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾	
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €	
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾	
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €	
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €	
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €	
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €	
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.257,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 – 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 – 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anlage 32 – Stundenentgelte Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	25,18 €
Kr 11b	23,52 €
Kr 11a	22,23 €
Kr 10a	20,82 €
Kr 9d	20,05 €
Kr 9c	19,34 €
Kr 9b	18,46 €
Kr 9a	18,17 €
Kr 8a	17,36 €
Kr 7a	16,64 €
Kr 4a	15,41 €
Kr 3a	12,84 €

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse**I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost**

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.

2. Weihnachtswendigung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt, abweichend von Satz 1, der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt, abweichend von Satz 1, der Bemessungssatz für die Weihnachtswendigung 78,47 v. H.

b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

e) Versorgungsordnung

(1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs. 2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt,

Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v. H. zu berechnen.“

f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 01.09.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B33-60-04.91/1

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifrunde 2016/2017

Mit dem oben wiedergegebenen Beschluss zeichnet die Arbeitsrechtliche Kommission den im öffentlichen Dienst erzielten Tarifabschluss für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e. V. nach.

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR (Übergangsregelung für die Region Ost)

Mit den oben wiedergegebenen Änderungen wird § 2a AT AVR abgeschafft.

Als Referenzwerte für die Berechnung der Weihnachtswahlleistung und der Jahressonderzahlung werden auch im Tarifgebiet Ost der Region Ost die Tabellen des Tarifgebiets West der Region Ost festgelegt, was zu einer Erhöhung der Vergütungen und Entgelte führt.

Die Bestimmung über die Anwendung der Anlage 8 zu den AVR – Versorgungsordnung B – in der Region wird beibehalten. Sie wird in die Anlage 8 zu den AVR verschoben.

Es wird klargestellt, dass in der ehemaligen DDR abgeleistete Wehrdienstzeiten, Wehrersatzdienstzeiten bis zur Höhe der Dauer des Grundwehrdienstes sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes als Dienstzeiten anerkannt werden.

Zudem wird klargestellt, dass die Regelungen der Anlage 11 zu den AVR – Beihilfen – im Gebiet der neuen Bundesländer sowie in Berlin (Ost) nicht anwendbar sind.

Die Streichung des § 2a AT AVR hat darüber hinaus zur Folge, dass die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen in der Region Ost ab Inkrafttreten dieses Beschlusses in Höhe von 100 % ausbezahlt werden. Die bisherige Absenkung auf 93,50 % entfällt. Zudem haben Auszubildende unter den Voraussetzungen der Anlage 9 zu den AVR Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 13,29 Euro. Die bisherige Absenkung auf 6,65 Euro entfällt.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR (Bewertung von Unterkünften)

Anlage 12 zu den AVR fand gemäß § 2a AT zu den AVR in den neuen Bundesländern keine Anwendung. Im Zusammenhang mit der Streichung des § 2a AT AVR (siehe dazu oben B. I.) wurde erörtert, ob statt einer Einführung der Regelung der Anlage 12 zu den AVR in den neuen Bundesländern eine Streichung der Anlage 12 zu

den AVR möglich wäre. Die Regelung hat kaum praktische Relevanz, und für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns genügen auch die gesetzlichen Regelungen. Sie wird daher ersatzlos gestrichen.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR (Praktikanten)

Die bestehende Regelung zur Vergütung in § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR entspricht nicht den Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Mit der Neufassung

Nachfolgend wird dargestellt, welche Praktika wo einzuordnen sind und wie sie zu vergüten sind.

Praktika nach Abschnitt A und B der Anlage 7b zu den AVR	
Abschnitt A 1. Im Geltungsbereich des BBiG 2. Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG 3. Vergütung gem. § 2 Abs. 1 Abschnitt A	Abschnitt B 1. Nicht im Geltungsbereich des BBiG 2. Kein Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG 3. Vergütung gem. § 2 Abschnitt B
Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, länger als drei Monate (Vergütung gem. § 2 Abs. 1 Abschnitt A)	Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
	Praxisphasen während eines dualen Studiums, generell bei ausbildungsintegrierten Studiengängen sowie praxisintegrierten Studiengängen, bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind
Abschnitt A 1. Geltungsbereich des BBiG 2. Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A	
Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten (§ 2 Abs. 2 Abschnitt A)	
Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen (Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A)	

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern wird um drei Jahre verlängert.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

* * *

des § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird das geheilt.

Der Geltungsbereich des Abschnitts A und B unterscheidet grundsätzlich zwischen Praktika nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und solchen, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen. Die Komplexität rührt daher, dass zusätzlich die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beachten sind.

Nr. 133. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7, ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen, ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgelt-

ordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.


III. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 02.09.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Personalnachrichten

Nr. 134. Personalchronik

Ehrung durch den Hl. Vater

Dr. Meyer zu Schlochtern, Josef (Osnabrück), o. ö. Professor der Fundamentaltheologie an der Theologischen Fakultät Paderborn, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 18.12.2015 / 14.3.2016

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Best, Gerhard, Domkapitular, Pfarrer in Lippetal, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hellweg: 20.4. / 1.7.2016

Böttcher, Hubertus, Dechant, Propst in Arnsberg, St. Laurentius, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 1.6. / 1.7.2016

Bühnen, Klaus, Pfarrer, Seelsorger in Werl, St. Walburga, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hellweg: 20.4. / 1.7.2016

Coersmeier, Andreas, Stadtdechant, Propst in Dortmund, St. Johannes Bapt., zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Stadtdechanten für das Dekanat Dortmund: 30.6. / 1.7.2016

Conze, Bernhard, Dechant, Pfarrer in Korbach, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Waldeck: 29.6. / 1.7.2016

Dieste, Josef, Dechant, Pfarrer in Halle, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 25.5. / 1.7.2016

Dunker, Ralf, Pfarrer in Hamm, St. Franziskus von Assisi, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hellweg: 20.4. / 1.7.2016

Falkenhahn, Roland, Propst in Minden, St. Gorgonius und Petrus Ap., zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Herford-Minden: 9.5. / 1.7.2016

Fischer, Benedikt, Dechant, Pfarrer in Paderborn, St. Liborius, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Paderborn: 9.5. / 1.7.2016

Dr. Funder, Achim, Pfarrer in Medebach, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 1.7.2016

Fussy, Klaus, Dechant, Pastor im Pastoralverbund Bielefeld-Ost, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 13.6. / 1.7.2016

Gudermann, Markus, Pfarrer in Belecke, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2016

Hammer, Johannes, Pfarrer in Iserlohn, St. Aloysius, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 29.6. / 1.7.2016

Haringhaus, Gerald, Pfarrer in Herford, St. Johannes Bapt., zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Herford-Minden: 9.5. / 1.7.2016

Hasselmeyer, Tobias, Vikar in Hüsten, St. Petri, zusätzlich zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Paderborn: 19.4. / 1.7.2016

Hengstebeck, Thomas, Pfarrer in Rheda, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 25.5.2016

Jung, Stephan, Pfarrer in Neheim und Voßwinkel, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 1.6. / 1.7.2016

Kammradt, Michael, Vikar in Paderborn, St. Bonifatius, zum Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn: 18.2. / 1.8.2016

Kersting, Georg, Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Paderborn: 9.5. / 1.7.2016

Kleineidam, Michael, Dechant, Pfarrer in Thülen, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 1.7.2016

Köhle, Karl-Hans, Pfarrer in Weidenau, St. Joseph, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Siegen: 9.5. / 1.7.2016

Laws, Christian, Pfarrer in Lippstadt, St. Pius, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2016

Nacke, Norbert, Pfarrer in Bielefeld, St. Jodokus, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 13.6. / 1.7.2016

Ortwald, Michael, Pfarrer in Dortmund-Huckarde, St. Urbanus, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Dortmund: 30.6. / 1.7.2016

Plümpe, Ludger, Pfarrer in Wanne, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Emschertal: 29.6. / 1.7.2016

Poggel, Thomas, Pfarrer in Herne-Holthausen, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Emschertal: 29.6. / 1.7.2016

Pollmeier, Manfred, Pfarrer in Bad Oeynhausen, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Herford-Minden: 9.5. / 1.7.2016

Reffelmann, Ludwig, Pfarrer in Siegen, St. Peter und Paul, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 9.5. / 1.7.2016

Ritterbach, Christian, Pfarrer in Detmold, Heilig Kreuz, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Bielefeld-Lippe: 13.6. / 1.7.2016

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Dahlbruch (Keppel), zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Siegen: 9.5. / 1.7.2016

Schmitt, Michael, Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-West: 1.6. / 1.7.2016

Schocke, Ansgar, Pfarrer in Dortmund, Hl. Dreikönige, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Dortmund: 30.6. / 1.7.2016

Dr. Schottek, Andreas, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost-West, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Paderborn: 9.5. / 1.7.2016

Schröder, Georg, Dechant, Pfarrer in Schmallenberg, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 23.6. / 1.7.2016

Schulte, Andreas, Pfarrer in Balve, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Märkisches Sauerland: 29.6. / 1.7.2016

Steilmann, Richard, Pfarrer in Bigge, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 1.7.2016

Stipp, Ulrich, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Mitte: 23.6. / 1.7.2016

Vogt, Michael, Pfarrer, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum dritten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Dortmund: 30.6. / 1.7.2016

Walter, Norbert, Pfarrer in Herne-Horsthausen, zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Emschertal: 29.6. / 1.7.2016

Westhof, Jürgen, Pfarrer in Bad Wildungen, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Waldeck: 30.6. / 1.7.2016

Wulf, Thomas, Dechant, Pfarrer in Warstein, St. Pankratius, zusätzlich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Dechanten für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 1.7.2016

Zander, Andreas, Pfarrer in Rietberg, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Rietberg-Wiedenbrück: 25.5.2016

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 22. Juli 2016 ernannt:

Dr. Nübold, Elmar, Propst i. R., Paderborn

Reifer, Heinz Gerd, Pfarrer i. R., Hagen

Inkardination

Kantor, Jacek (Tarnów/Polen), Vikar in Dahlbruch (Keppel): 1.7.2016

Entpflichtungen

Breidung, Beda, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 9.5. / 1.6.2016

Henneke, Bernhard, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Altenbeken, als Pfarrverwalter in Buke und Schwaney sowie als Leiter des Pastoralverbundes Egge: 24.9.2015 / 1.6.2016

Hölscher, Hermann-Josef, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Verl, als Verwalter in Sürenheide sowie als Leiter des Pastoralverbundes Verl: 15.2. / 1.8.2016

Kreutzmann, Andreas, als Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn: 18.2. / 1.8.2016

Löckmann, Heinz-Josef, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Marienloh, als Pfarrverwalter in Neuenbeken, als Verwalter in Benhausen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Eggevorland: 20.1. / 1.6.2016

Meiwes, Hermann Josef, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralverbund Soest: 9.5. / 1.7.2016

Röttger, Dietmar, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Hüsten: 27.8.2015 / 1.8.2016

Sudkamp, Wolfgang, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bünde, St. Joseph, als Verwalter in Holsen, St. Michael und Kirchlengern sowie als Leiter des Pastoralverbundes Bündler Land: 23.2. / 1.6.2016

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Klatzka, Waldemar, Pfarrer i. e. R.: 20.5. / 1.7.2016

Stille, Gerhard, als Vikar in Brakel: 1.5.2016

Szalecki, Marian, Pfarrer, als Pfarrverwalter in Rees-Millingen u. Rees-Haldern (Bistum Münster): 25.4. / 1.8.2016

Westkamp, Alfons, Pastor i. e. R.: 11.7. / 1.8.2016

*Verfügungen des Generalvikars**Ernennungen/Beauftragungen*

Adolfs, Carsten, Vikar in Enger, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bündler Land: 11.3. / 1.6.2016

Bendel, Michael, Vikar in Herford, St. Johannes Bapt., zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bündler Land: 11.3. / 1.6.2016

zu *Bentheim*, Christoph, Neupriester, zum Vikar in Brakel und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Brakeler Land: 17.5. / 12.6.2016

Bittern, Christoph, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Schulseelsorger am St. Ursula-Gymnasium in Arnsberg sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in Neheim und Voßwinkel zum Pastor daselbst: 15.2. / 1.7.2016

Fleiter, Christian, Vikar in Verne, zum Vikar in Lippstadt, St. Pius und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Lippstadt-Süd-West und Esbeck-Hörste-Bökenförde: 8.4. / 1.7.2016

Frickenstein, Reinhold, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Lemgo-Nordlippe, zum Pastor im Pastoralverbund Soest und in Bad Sassendorf: 26.2. / 18.4.2016

Haringhaus, Gerald, Pfarrer in Herford, St. Johannes Bapt., zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bünde, zum Verwalter in Holsen, St. Michael und Kirchlengern sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Bündler Land: 23.2. / 1.6.2016

Helldörfer, Rüdiger, Pastor, Krankenhauseelsorger im St. Elisabeth-Hospital in Gütersloh, zum Krankenhauspfarrer: 22.7. / 1.8.2016

Henneke, Bernhard, Pfarrer in Altenbeken, zum Pastor in den Pastoralverbänden Bad Lippspringe, Egge und Eggevorland: 24.9.2015 / 1.6.2016

Junk, Ansbart, Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhudem: 4.6.2016

Kallarakal Antony, Joby (Kottapuram/Indien), Vikar, befristet rückwirkend vom 26. Mai 2016 bis zum 30. April 2017 zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver: 16.6.2016

Kersting, Georg, Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Marienloh und Neuenbeken, zum Verwalter in Benhausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Eggevorland: 20.1. / 12.6.2016

Kersting, Georg, Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Altenbeken, Buke und Schwaney sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Egge: 24.9.2015 / 12.6.2016

Kreutzmann, Andreas, Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land und zusätzlich für das Projekt „Kompetenzzentrum Trauerpastoral in der Domgemeinde Minden“: 18.2. / 1.8.2016

Löckmann, Heinz-Josef, Pfarrer in Marienloh, zum Pastor im Pastoralverbund Unna: 20.1. / 15.6.2016

Obermeier, Pascal, Vikar in Schmallenberg, zur Mitarbeit in der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates und zusätzlich zum Sub-

sidiar in den Pastoralverbänden Bad Lippspringe-Schlangen, Egge und Eggevorland: 7.6. / 1.7.2016

Pidiyath, Jijo (Trichur/Indien), Vikar, Seelsorger in Welver, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Medebach: 1.6.2016

P. Pinheiro, Ruban OCarm, Verlängerung der befristeten Beauftragung zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver bis zum 26. Mai 2016: 10.5. / 27.5.2016

P. Pinheiro, Ruban OCarm, Seelsorger in Welver, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Eving-Brechten: 10.5. / 27.5.2016

P. Pinheiro, Ruban OCarm, Seelsorger im Pastoralverbund Eving-Brechten, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 20.5. / 16.7.2016

van *Raay*, Uwe, Pfarrer, Kurseelsorger in Bad Sassendorf, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Soest sowie in Bad Sassendorf: 3.5. / 1.6.2016

Sauerland, Friedrich, hauptberuflicher Diakon im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in Paderborn, St. Liborius, Paderborn, St. Julian und im Pastoralverbund Paderborn-Süd-Ost-Dahl: 1.7.2016

Schiller, Stefan, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen, zum Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 13.5. / 1.7.2016

Schnütgen, Franz, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar in Neheim und Voßwinkel: 20.6. / 1.8.2016

Schröder, Lukas, Neupriester, zum Vikar in Warstein, St. Pankratius und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Warstein: 17.5. / 12.6.2016

Sofka, Andreas, Vikar, Seelsorger in Neheim und Voßwinkel, zum Vikar in Bad Salzuflen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Bad Salzuflen-Schötmar und Lippe-West: 13.4. / 2.6.2016

Sudkamp, Wolfgang, Pfarrer in Bünde, St. Joseph, zum Pastor in den Pastoralverbänden Bündler Land, Widukindsland und Herford: 23.2. / 1.6.2016

Szymanski, Marian, Pastor im Pastoralverbund Widukindsland, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Bündler Land: 11.3. / 1.6.2016

Wacker, Manfred, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Gütersloh-Nordring, zum Pastor in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Hussen-Kurl-Lanstrop sowie zur Durchführung der besonderen Initiative „Gast-Freund-Schaft St. Franziskus, Dortmund-Scharnhorst“: 15.2. / 1.8.2016

Entpflichtungen

P. Cornides, Johannes (Toulouse/Frankreich), als Schulseelsorger an den Schulen der Brede in Brakel: 17.5. / 1.8.2016

Hou Wenhui, Josef (Shanghai/China), Vikar, als Aushilfe im Pastoralverbund Erwitte: 7.6. / 1.7.2016

Dr. Kneer, Markus, Pastor, im Studium, als Diözesanbeauftragter für den katholisch-islamischen Dialog im Erzbistum Paderborn: 21.6.2016

Stefaniuk, Adrian (Wroclaw/Polen), als Vikar in der Katholischen Polnischen Mission Bezirk Dortmund: 29.6. / 1.8.2016

Thayyil Antony, Jaji OCD, als Seelsorger im Pastoralverbund Crange: 23.3. / 1.8.2016

Beurlaubungen/Freistellungen

Blöink, Andreas, als nebenberuflicher Diakon mit Zivilberuf: 4.7. / 1.8.2016

Dr. Dahlke, Benjamin, unter Entpflichtung als Vikar in Dortmund-Brackel zum Weiterstudium im Rahmen eines Stipendiums: 29.4. / 16.8.2016

Röttger, Dietmar, Pfarrer in Hüsten, befristet vom 1. August 2016 bis zum 30. September 2017 zum Zwecke der Durchführung eines Kundschafterjahres: 27.8.2015 / 1.8.2016

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand:

Voß, Hans Günter, Pfarrer, als Pastor im Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 8.7. / 1.8.2016

Todesfälle

Fechtelpeter, *Christoph*, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Lippstadt, St. Pius, geboren 26. Juni 1934 in Clarholz, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 30. Mai 2016 in Castrop-Rauxel, Grab in Castrop-Rauxel (Kath. Friedhof, Westhofenstr.)

Lange, *Gerhard* (Essen, fr. Paderborn), Päpstlicher Ehrenkaplan Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Gelsenkirchen-

Rotthausen und seit Eintritt in den Ruhestand als Subsidiar in Arnsberg tätig, geboren 20. Juli 1918 in Arnsberg, geweiht 20. Dezember 1947 in Paderborn, gestorben 31. Mai 2016, Grab in Arnsberg (Waldfriedhof)

P. Even, *Hermann* OFM, früher Hausgeistlicher im St.-Vincenz-Altenzentrum in Paderborn, geboren 14. April 1938 in Lichtenau-Henglar, geweiht 22. Juli 1966 in Paderborn, gestorben 6. Juni 2016 in Dortmund, Grab in Paderborn (Ostfriedhof)

Schmidt, *Adolf*, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Zerbst (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 6. August 1932 in Wuppertal-Barmen, geweiht 1. Dezember 1958 in Magdeburg, gestorben 30. Juni 2016, Grab in Sassenberg-Füchtorf

Heide, *Alfred* (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Wolmirstedt (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 20. Januar 1940 in Tollnigk/Ermland, geweiht 29. Juni 1965 in Magdeburg, gestorben 3. Juli 2016, Grab in Magdeburg (Westfriedhof)

Helle, *Johannes*, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Hombruch, St. Clemens, geboren 18. Februar 1949 in Salzkotten, geweiht 3. Juni 1978 in Paderborn, gestorben 30. Juli 2016 in Gronau, Grab in Dortmund-Hombruch (Kath. Friedhof, Steinackerstr., Priestergruft)

P. Schulte, *Wilhelm* CSsR, früher Pfarrvikar in Hillershausen, geboren 27. März 1932 in Dersum/Ems, geweiht 30. Juli 1966 in Hennef, gestorben 6. August 2016 in Bonn, Grab in Bonn (Nordfriedhof)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 135. Kinderwallfahrt 2017

Die nächste Kinderwallfahrt im Erzbistum Paderborn wird am 11. Juni 2017 auf dem Schützenplatz in Paderborn stattfinden. Eingeladen sind die Erstkommunionkinder der Jahrgänge 2016 und 2017 mit ihren Eltern, Geschwistern, Katecheten und Freunden.

Nr. 136. Warnung

Kirchengemeinden bekommen möglicherweise zurzeit Post bzw. ein Fax von einem Anbieter, der sich als *Wirtschaftsregister für Deutsches & Schweizerisches Gewerbe, Industrie und Handel* bezeichnet. Es wird in dem Fax darum gebeten, die aufgeführten Angaben der Kirchengemeinde zu überprüfen. Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich dabei um das kostenpflichtige Angebot eines Branchenbuch-Eintragdienstes handelt. Das Angebot sollte auf keinen Fall unterzeichnet und zurückgeschickt werden, da Sie ansonsten in Kürze eine teure Rechnung erhalten.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 137. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016, Teil 1, S. 773)

– Bezug: Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007 I S. 76) und vom 23. Oktober 2012 (BStBl I S. 1083) –

Bei der Erhebung der Kirchensteuer kann in den Fällen der Pauschalierung

- der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG der Arbeitgeber,

- der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37a das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 3 Nummer 38 EStG gewährt,
- der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37b EStG der Steuerpflichtige, der Sachzuwendungen gewährt,

jeweils zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Die Wahl zwischen diesen Verfahren kann der Pauschalierende sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und darüber hinaus für die in den einzelnen Rechtsvorschriften aufgeführten Pauschalierungstatbestände unterschiedlich treffen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Vereinfachtes Verfahren

Entscheidet sich der Pauschalierende für das vereinfachte Verfahren, hat er in allen Fällen der Pauschalierung für sämtliche Arbeitnehmer, für sämtliche Empfänger von Sachprämien oder für sämtliche Empfänger von Sachzuwendungen (nachf.: Empfänger) Kirchensteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung trägt, dass nicht alle Empfänger Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

Die im vereinfachten Verfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der Kirchensteuer-Kennzahl 47 anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

2. Nachweisverfahren

a) Macht der Pauschalierende keinen Gebrauch vom vereinfachten Verfahren, hat er grundsätzlich für alle Empfänger die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft festzustellen (Nachweisverfahren). Für Empfänger, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, ist keine Kirchensteuer auf die pauschale Steuer zu entrichten; für die übrigen Empfänger gilt der allgemeine Kirchensteuersatz.

b) Als Beleg für die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft dienen in den Fällen der §§ 40 und 40b EStG grundsätzlich die vom Arbeitgeber beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder ein Vermerk des Arbeitgebers, dass der Arbeitnehmer seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mit der vom Finanzamt ersatzweise ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nachgewiesen hat. Liegen dem Arbeitgeber diese amtlichen Nachweise nicht vor, bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers nach beigefügtem Muster; insbesondere in den Fällen des § 40a Abs. 1, 2a und 3 EStG genügt als Nachweis eine Erklärung nach beigefügtem Muster. Die Erklärung des Arbeitnehmers muss als Beleg zum Lohnkonto aufbewahrt werden.

c) Als Beleg für die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft genügt in den Fällen der §§ 37a und 37b EStG eine Erklärung nach beigefügtem Muster. Die Erklärung des Empfängers von Sachprämien oder Sachzuwendungen muss vom Pauschalierenden aufbewahrt werden. Bei Arbeitnehmern des Pauschalierenden ist zur Ermittlung der Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft Buchstabe b entsprechend anzuwenden.

d) Die auf die jeweiligen Empfänger entfallende pauschale Steuer hat der Pauschalierende entsprechend deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft zuzuordnen; führt der Arbeitgeber ein Sammelkonto (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStDV) oder in den Fällen des § 40a EStG entsprechende Aufzeichnungen, hat er dort die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft der jeweiligen Arbeitnehmer anzugeben.

Kann der Pauschalierende die auf den einzelnen Empfänger entfallende pauschale Steuer nicht ermitteln, ist aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Steuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Empfängern aufzuteilen; der auf die kirchensteuerpflichtigen Empfänger entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes. Die so ermittelte Kirchensteuer ist auf die Empfänger gleichmäßig zu verteilen und entsprechend deren Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft zuzuordnen.

Die im Nachweisverfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung in der Regel unter der jeweiligen Kirchensteuer-Kennzahl (z. B. 61, 62) anzugeben.

Kann der Pauschalierende bei einzelnen Empfängern die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht ermitteln und deshalb eine Zuordnung zur jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaft nicht vornehmen, gilt ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die auf diese Empfänger entfallende pauschale Steuer ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes. Die so ermittelte Kirchensteuer ist vereinfachungshalber in der Lohnsteuer-Anmeldung unter der Kirchensteuer-Kennzahl 47 anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

3. Kirchensteuersätze

Die Höhe der Kirchensteuersätze ergibt sich sowohl bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Nr. 1) als auch des Nachweisverfahrens (Nr. 2) aus den Kirchensteuerbeschlüssen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften. Die in den jeweiligen Ländern geltenden Regelungen werden im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

4. Anwendungsregelung

Die Regelungen unter Nr. 1 bis 3 sind erstmals anzuwenden bei

- laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen, und
- Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen.

Dieser Erlass ersetzt die Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007 I S. 76) [Fußnote im BStBl für Rheinland-Pfalz: vom 29. Oktober 2008, (BStBl 2009 I S. 332)] und vom 23. Oktober 2012 (BStBl I S. 1083). Er wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
3-S244.4/27

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
34 – S 2447 – 4/3

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III B – S 2447 – 1/2016-1

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
36 – S 2447 – 2015#004

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015-11-2

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
S 2447 – 2016/001-52

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 2444 A – 18-II3b

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
S 2444 – 00000 – 2009/005-005

Niedersächsisches Finanzministerium
S 2447 – 8 – 3331

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2447 – 59 – V B 2

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
S 2447 A – 15-001 – 441

Ministerium der Finanzen des Saarlandes
S 2447-1#009, 2016/73430

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
32 – S 2447/1/184 – 2016/29949

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
45 – S 2447 – 2

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
VI 303 – S 2447 – 021

Thüringer Finanzministerium
S 2447 A – 3 – 21.4

Sonstige Mitteilungen

Nr. 138. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn

I. Theologie als Glaubenswissenschaft

01	Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil I. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 27.10.2016 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Irlenborn Modul 0a
02	Vorlesung/Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, erste Semesterhälfte) Mi., 8.15-9.45 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Exegetisches Seminar	Jendrek Modul 0b

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

03	Vorlesung: Einführung in die Philosophie der Antike. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Hörsaal 2	Irlenborn Modul 5b
04	Seminar: Die Herausforderung der religiösen Pluralität: religionsphilosophische Perspektiven. 2 Std. Do., 16.30-18.00 Uhr Beginn: Do., 27.10.2016 Ort: Philosophisches Seminar	Irlenborn Modul 15a / 23d
05	Lektürekurs: Religionsphilosophische Beiträge zum Thema „religiöse Pluralität“. 2 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung im Seminar	Irlenborn

Systematische Philosophie

06	Vorlesung: Einführung in die Philosophie. 2 Std. Di., 14.00-15.30 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Wald Modul 5a
07	Vorlesung: Moralisches Können und sittliches Urteil. 2 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mo., 24.10.2016 Ort: Hörsaal 2	Wald Modul 12d

08	Seminar: Philosophische Anthropologie (Scheler – Gehlen – Plessner – Heidegger – Pieper). 2 Std. Mo., 14.00-15.30 Uhr Beginn: Mo., 24.10.2016 Ort: Philosophisches Seminar	Wald Modul 15a / 23d
----	---	-----------------------------

Psychologie

09	Vorlesung: Psychologie und Soziologie im Dienst der Seelsorge: Grundlagen, Modelle, Methoden, exemplarische Praxisfelder. 2 Std. (Veranstaltung in Kooperation mit der KathHO, FB Theologie) Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Blocktermine: Fr. 21.10.; 11.11.; 02.12.2016: 14.15-17.30 Uhr (KathHO) (bei Kollision mit Griechisch: persönliche Absprache) Blocktermin: Sa. 10.12.2016: 14.15-17.30 Uhr (HS 1) Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 1	Jacobs Modul 4d
10	Vorlesung: „Was soll ich Dir tun?“ (Mk 10,51): Theorie und Praxis heilsamer Seelsorge im Sinne Jesu (Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie). 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Blocktermine (Training): Sa. 22.10.; 05.11.2016; 21.01.2017: 8.00-12.00 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 1	Jacobs Modul 21c
11	Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten. 2 Std. (in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. I. Baumgartner, Universität Passau) Aufbaukurs Zeit: 23.04.2017 – 28.04.2017 Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls)	Jacobs / Baumgartner Modul 23d.f
12	Kolloquium für Diplomanden und Lizentianden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Büro des Lehrstuhls	Jacobs

*III. Biblische Theologie**Altes Testament*

13	Vorlesung: Einführung in die Geschichte Israels. 2 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Hörsaal 2	Konkel Modul 1a
14	Vorlesung: Einführung in die Gesetzeskorpora des Pentateuch. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mo., 24.10.2016 Ort: Hörsaal 2	Konkel Modul 9a
15	Vorlesung: Der Prophet Amos. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Hörsaal 3	Konkel Modul 16a
16	Übung: Exegese und Literaturtheorie. 2 Std. Mo., 14.00-15.30 Uhr Beginn: Mo., 24.10.2016 Ort: Exegetisches Seminar	Konkel
17	Lektüre und Kolloquium: Sklave und Knecht. Unterschiedliche Wertungen von Knechtschaft, Sklaverei und Unterwerfung. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Moenikes

Neues Testament

18	Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament. Welt und Umwelt Jesu. Die Evangelien. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 2	Neubrand Modul 1b
----	---	--------------------------

19	Vorlesung: Exegese und Auslegung ausgewählter Texte aus dem Matthäusevangelium. 2 Std. (Griechisch-Kenntnisse erforderlich) Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 16b	Neubrand
20	Vorlesung: Exegese und Auslegung ausgewählter Texte aus dem Lukasevangelium. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, erste Semesterhälfte) (Griechisch-Kenntnisse erforderlich) Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 16b	Neubrand
21	Seminar: Jüdische Feste und ihre Bedeutung im Johannesevangelium. 2 Std. (Griechisch-Kenntnisse erwünscht) Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23c.d	Neubrand
22	Kolloquium für Diplomanden, Lizentiat, Doktoranden. 1 Std. Persönliche Anmeldung erforderlich Ort: Exegetisches Seminar Zeit nach Vereinbarung	Neubrand

IV. Historische Theologie

Kirchengeschichte

23	Vorlesung: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht: Kirchengeschichte. 2 Std. Do., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 2a Modul 9b	Drobner
24	Seminar: Pastoral der Alten Kirche. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar Modul 15b / 23d	Drobner
25	Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Drobner

Bistumsgeschichte

26	Vorlesung: Von Bischof Hathumar bis Mutter Maria Bonzel. Heilige und Selige im Erzbistum Paderborn als Orientierungspunkte der Bistumsgeschichte. 1 Std. Di., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Modul 17d	Schmalor
----	---	----------

Kunstgeschichte

27	Seminar: 1017 – 2017 „Per Graecos operarios construxit“ – Eintausend Jahre Bartholomäuskapelle Paderborn, „die älteste bekannte Hallenkirche nördlich der Alpen“. – Seminar zur Entstehung und Bedeutung der Bartholomäuskapelle und Hallenkirchen. 2 Std. (Blockveranstaltungen, weitere Termine werden in der ersten Sitzung besprochen) Di., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Di., 25.10.2016 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar Modul 15b / 23d	Börste
----	--	--------

V. Systematische Theologie

Fundamentaltheologie

28	Vorlesung: Fundamentaltheologische Erkenntnislehre. 1 Std. Di., 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum Modul 3d	Meyer zu Schlochtern
29	Seminar: Institution und Geheimnis. Grundlagen der Lehre von der Kirche. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23a.d	Meyer zu Schlochtern

30	Doktorandenkolloquium. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Meyer zu Schloch- tern
----	---	---------------------------

Dogmatik/Dogmengeschichte

31	Vorlesung: Sakramententheologie. 2 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mo., 24.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 18a	Hatrup
32	Vorlesung: Theologie und Naturwissenschaft. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 18b	Hatrup
33	Vorlesung: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht: Dogmatische Prinzipien- lehre. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 2 Modul 3a	Hatrup
34	Seminar: Naturwissenschaft und Theologie. Lektüre neuer Literatur. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Hatrup
35	Kolloquium für Diplomanden, Magisterstudierende und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Hatrup

Ökumenische Theologie

36	Vorlesung: Einführung in die westliche Kirchen- und Theologiegeschichte für orthodoxe Theologiestudierende (zusammen mit PD Dr. B. Neumann, Dr. M. Hardt, Dr. J. Oeldemann). 2 Std. Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen
37	Seminar: Kirche und Kirchen. Neuere Studien zur Subsistit-Frage. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut Modul 15c / 23a.d	Thönissen
38	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit nach Vereinbarung Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen

Moraltheologie

39	Vorlesung: Entstehung und Geschichte der Moraltheologie in der Moderne. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 9d Modul 3b	Schallenberg
40	Vorlesung: Sexualethik und Bioethik. 2 Std. Do., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 20a	Schallenberg
41	Seminar: Gescheitertes oder gelungenes Leben? Ausgewählte Märtyrer des 20. Jahrhun- derts und ihr Lebenszeugnis. 2 Std. Fr., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Philosophisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Schallenberg

Christliche Gesellschaftslehre

42	Vorlesung: Sozialethische Konkretionen: Familie, Bildung, Technik, Umwelt, Medien, Reli- gion. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 2 Modul 12b	Wilhelms
----	---	----------

43	Vorlesung: Markt oder Moral? Einführung in die Wirtschaftsethik. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 20b	Wilhelms
44	Hauptseminar: Arbeiten 4.0 – schöne neue Arbeitswelt? 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23a.d	Wilhelms
45	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen christlicher Sozialethik. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms / Wulsdorf
46	Kolloquium für Diplomanden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms

VI. Praktische Theologie

Kirchenrecht

47	Vorlesung: Sakramentenrecht und Verkündigungsrecht. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 2 Modul 11b	Althaus
48	Seminar: Die Kirche und die gescheiterten Ehen – Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren als Ausweg?! 2 Std. (Blockveranstaltung) Anmeldung bis zum 17.10.2016 im Lehrstuhlbüro Vorbereitung: Do., 20.10.2016, 14.00 Uhr Ort: Fundamentaltheologisches Seminar Modul 15c / 23b.d	Althaus
49	Kolloquium: Aktuelle rechtliche Dokumente des Hl. Stuhles. 2 Std. (nach Vereinbarung) Anmeldung bis zum 17.10.2016 im Lehrstuhlbüro Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Althaus

Liturgiewissenschaft

50	Vorlesung: Die Feier der Sakramente. Geschichte – Theologie – Praxis. 2 Std. Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 11a	Kopp
51	Vorlesung: Herrenfeste in Woche und Jahr. Geschichte – Theologie – Praxis. 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Hörsaal 1 Modul 11d	Kopp
52	Seminar: <i>Participatio actuosa</i> am Gottesdienst der Kirche über Fernsehen und Internet? Zu den Chancen und Grenzen von Liturgie in den Medien. 2 Std. Di., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Di., 18.10.2016 Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar Modul 15c / 23b.d	Kopp
53	Kolloquium für Doktoranden: Aktuelle Fragen der Liturgiewissenschaft. Promotionsthemen. 2 Std. (persönliche Anmeldung erforderlich) Blockveranstaltung am 28./29. Oktober und 25./26. November 2016 Ort: Ludwig-Maximilians-Universität München	Kopp

Pastoraltheologie

54	Vorlesung: Grundfragen der Pastoraltheologie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Hörsaal 2 Modul 4b	Haslinger
55	Vorlesung: Diakonie – Orientierungen für kirchliches Handeln (Caritaswissenschaft). 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 13b	Haslinger
56	Vorlesung: Seelsorge und Sakramentenpastoral. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.15-12.50 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 3 Modul 11c	Haslinger

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

57	Seminar: Sterben, Tod und Trauer. Kulturelle Entwicklungen und pastorale Anforderungen. 2 Std. (Anmeldung erforderlich bis 13.10.2016 im Lehrstuhlbüro) Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Philosophisches Seminar	Haslinger / Niederwestberg Modul 15c / 23b.d
58	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit nach Vereinbarung Ort: Seminarraum (Hauptgebäude)	Haslinger

VII. Sprachkurse

59	Einführung in die lateinische Sprache, Teil I. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Do., 16.30-18.00; Fr., 7.30-9.00 Uhr Beginn: Do., 20.10.2016 Ort: Hörsaal 1	Heuckmann
60	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil I. 5 Std. Mo., 17.15-18.15; Mi., 16.45-18.00; Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Mi., 19.10.2016 Ort: Hörsaal 1	Stasch
61	Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil I. 3 Std. Mo., 15.30-17.00; Fr., 16.15-17.00 Uhr Beginn: Fr., 21.10.2016 Ort: Hörsaal 1	Pöppe
62	Hebräisch-Vertiefung I. 2 Std. (fakultative Ergänzung zur Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil I) Zeit und Ort nach Vereinbarung, das erste Treffen wird noch gesondert bekannt gegeben.	Jendrek

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.